

INFORMATIONSBLATT

Neuregelungen des Pflegeregresses

Mit 01.01.2018 tritt das Pflegeregressverbot gemäß §§ 303a, 303b, 707a ASVG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Zugriff von Seiten des Landes Tirol bzw. der Gemeinde auf das Bar-/ und Liegenschaftsvermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen Personen, für die Anrechnung der in einem Wohn- oder Pflegeheim anfallenden stationären Pflegekosten, unzulässig.

Subsidiarität der Mindestsicherung – was bleibt gleich:

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist nach wie vor verpflichtet 80 v.H. der Pension- bzw. Rentenleistungen (ausgenommen 13. und 14. Monatsbezug) einschließlich aller Zulagen (z.B. Ausgleichszulage) sowie das Pflegegeld abzüglich eines Pflegegeldtaschengeldes in der Höhe von 10 v.H. der Pflegegeldstufe 3 (dzt. 45,20 Euro) einzusetzen.

Vor der Gewährung von Mindestsicherung für die stationäre Pflege hat der Heimbewohner/die Heimbewohnerin des Weiteren seine

- **eigenen Mittel** wie sonstige Einkommen (Krankengeld, RehaGeld, etc.), Einnahmen aus Haus-/ Grundbesitz (Pacht- bzw. Mieteinnahmen), sonstige Einnahmen wie z.B. Versorgungs-, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, Steuergutschriften, Unterhaltsansprüche gegenüber Ehegatten/ Eltern/ eingetragenen Partnern, Erträge aus Sparguthaben/ Wertpapieren/ Lebensversicherungen,
- **Ansprüche gegenüber Dritten** aus Übergabs-/ Schenkungs-/ und Kaufverträgen, aus vertraglichen Ansprüchen wie z.B. Fruchtgenuss, Leibrente, Ausgedinge, Pflegevorsorge sowie aus Pflegeversicherungsleistungen

einzusetzen.

Neuantragsstellung:

Die Umstellung von SelbstzahlerInnen auf TeilzahlerInnen erfolgt nur mittels Antrag und nicht von Amts wegen. Eine Leistungsgewährung ist ab dem 01.01.2018 möglich. Verwenden Sie dazu bitte die Antragsformulare, die dem Wohn- und Pflegeheim vorliegen bzw. unter www.tirol.gv.at/soziales abrufbar sind.

Bei der Umstellung von SelbstzahlerInnen auf TeilzahlerInnen sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

- die aktuellen Pensionsbescheide aus dem Jahr 2018,
- die Kontoauszüge Ihrer Bankverbindungen von Juli 2017 bis Dezember 2017,
- Übergabe-/ Schenkungs-/ bzw. Kaufverträge.

Wir bitten Sie die Mindestsicherungsanträge stationäre Pflege mit der Heimleitung abzustimmen und mit den dafür notwendigen Unterlagen und Belegen vollständig an die Abteilung Soziales (Pflege) bzw. Gemeinden (Betreuung) zu übermitteln.